

17. Kann im schiedsrichterlichen Verfahren der Beklagte, der die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts schriftlich geltend gemacht, danach aber im ersten Termin vorbehaltlos zur Hauptsache verhandelt hat, noch im zweiten Termin die Unzuständigkeitseinrede wirksam erheben?

3RD. § 1041 Abs. 1 Nr. 1, §§ 1025, 274, 504.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1927 i. S. Firma S. R. (Rl.)
w. Firma L. B. (Wett.). VI 417/26.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselst.

Die Firma F. F. B. in Rh. hatte beim Schiedsgericht der Produkten- und Warenbörse zu Köln gegen die jetzige Klägerin einen Schiedsspruch auf Herausgabe von zwei Lager Scheinen über je 100 Sad Weizen erwirkt; die Berufung der damaligen Beklagten ist vom Oberschiedsgericht derselben Börse zurückgewiesen worden. Nachdem sodann die Firma F. F. B. alle ihre Ansprüche gegen die jetzige Klägerin, insbesondere die aus dem Schiedsspruch, an die jetzige Beklagte abgetreten hatte, klagte diese im Dezember 1924 bei dem gleichen Schiedsgericht gegen die jetzige Klägerin auf Schadensersatz in Höhe von 7000 RM, weil diese die Lager Scheine veräußert habe und nicht mehr herausgeben könne. Jene Klage wurde vom Schiedsgericht für einen Teilbetrag, vom Oberschiedsgericht aber in voller Höhe zugesprochen.

Die Klägerin erhob nunmehr beim Landgericht Klage auf Aufhebung dieses Schiedsspruchs, indem sie vornehmlich geltend machte, das schiedsgerichtliche Verfahren sei unzulässig gewesen, weil sie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts weder vereinbart noch anerkannt habe. Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält den Aufhebungsgrund der Unzulässigkeit des zweiten schiedsgerichtlichen Verfahrens deshalb nicht für zutreffend, weil der Vertreter der Klägerin im ersten schiedsgerichtlichen Verfahren einen auch das zweite Verfahren umfassenden Schiedsvertrag „mindestens stillschweigend abgeschlossen“ und weil ihr Vertreter im ersten Termin des zweiten Schiedsverfahrens sich auf dieses vorbehaltlos eingelassen habe. Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe schlagen jedenfalls insoweit nicht durch, als sie sich auf die Würdigung des Verhaltens der Klägerin und ihres Vertreters im zweiten schiedsgerichtlichen Verfahren beziehen. Das Berufungsgericht sieht die vorbehaltlose Einlassung der Klägerin in diesem Verfahren und den Abschluß eines darauf bezüglichen Schiedsvertrags darin, daß die Klägerin, nachdem sie in einem Schriftsatz ihrer Anwälte auf die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts hingewiesen und ihr Nichterscheinen angekündigt hatte, sich dennoch vor dem Schiedsgericht vertreten ließ, daß ihr Vertreter im ersten Termin, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache verhandelte und daß erst im zweiten Termin ein anderer Vertreter diese Einrede für sie erhob. Die Revision meint zu Unrecht, daß das Berufungsgericht bei diesen Erwägungen die schriftliche Erhebung der Unzuständigkeitseinrede nicht genügend berücksichtigt und den für das ordentliche Gerichtsverfahren geltenden Grundsatz, wonach prozeßhindernde Einreden zu Beginn der Verhandlung vorzubringen sind, mit Unrecht auf das schiedsgerichtliche Verfahren ausdehne. Das Berufungsgericht verkennet nicht, daß dieser in den §§ 274, 504 ZPO. aufgestellte Satz für das Schiedsgerichtsverfahren nicht Platz greift und daß in diesem neben dem mündlichen Vorbringen der Parteien auch der Inhalt ihrer Schriftsätze zu beachten ist. Es sieht aber in dem gesamten Verhalten der Klägerin, namentlich in ihrem Erscheinen vor dem Schiedsgericht trotz ihrer früheren Weigerung, und in ihrer auf

sachliche Ausführungen beschränkter Einlassung im ersten Termin einen „Verzicht auf die Unzuständigkeitseinrede und die Kundgebung des Einverständnisses mit der Entscheidung des Streitfalls durch das Schiedsgericht“, aus der sich, in Verbindung mit der Anrufung des Schiedsgerichts durch die Beklagte, der Abschluß eines Schiedsvertrags ergeben habe. Diese Erwägungen halten sich im Rahmen der Feststellung und Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen der Parteien über den Abschluß eines bürgerlichrechtlichen Vertrags und sind daher, da eine Verletzung von Auslegungsgrundsätzen nicht zutage tritt, der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen. Da die Zulässigkeit des zweiten schiedsgerichtlichen Verfahrens durch sie einwandfrei begründet wird, ist die Revision zurückzuweisen, ohne daß es einer Prüfung der Ausführungen des Berufungsgerichts über die Tragweite des im ersten schiedsgerichtlichen Verfahren geschlossenen Schiedsvertrags und des hiergegen gerichteten Revisionsangriffs bedarf.